

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Nebahat Güçlü (fraktionslos) vom 16.01.2018

und Antwort des Senats

- Drucksache 21/11640 -

Betr.: Einbürgerungen in Hamburg

*Hamburg wirbt seit einem halben Jahrzehnt für Einbürgerungen. Doch vielen Migrantinnen und Migrantinnen bleibt der Weg zur deutschen Staatsbürgerschaft versperrt. Uns haben wiederholt Beschwerden von Migrantinnen und Migranten erreicht, deren Anträge auf Staatsbürgerschaft abgelehnt werden, weil sie aus Sicht der zuständigen Behörden, trotz Vollzeitstelle, zu wenig verdienen, um die wirtschaftlichen Voraussetzungen des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) zu erfüllen. Der Ausschluss von Menschen, die seit Jahren hier leben und arbeiten, vom Erwerb der deutschen Staatsbürgerschaft, allein aus diesem Grund, ist nur schwer nachvollziehbar und steht dem gesellschaftlichen Zusammenhalt und Zugehörigkeitsgefühl entgegen.
bringen.*

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

1. Wie viele in Hamburg lebende Migrantinnen und Migranten haben in den Jahren 2011 bis 2017 die deutsche Staatsbürgerschaft beantragt?
 - a. nach §8 des StAG
 - b. nach §9 des StAG
 - c. nach §10 des StAG
 Bitte nach Rechtsgrundlage des Antrags und Jahren differenzieren.

Anzahl der Einbürgerungsanträge							
Rechtsgrundlage	Jahr						
	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
§ 8 StAG	145	186	219	238	199	192	166
§ 9 StAG	188	254	266	273	298	328	336
§ 10 StAG	4912	6705	6752	6317	6158	6078	5985

2. Wie hat sich die Quote erfolgreicher Anträge in den Jahren 2011 bis 2017 entwickelt? Bitte nach Rechtsgrundlage der Einbürgerung differenzieren. Falls möglich, Quote auch nach dem Herkunftsland der Antragsteller/-innen aufschlüsseln.

Da der Zeitpunkt der Entscheidungen über die in der Antwort zu 1. genannten Verfahren aufgrund der individuellen Bearbeitungsdauer durchaus in darauffolgende Jahre fallen kann bzw. Verfahren noch nicht abgeschlossen sind, ist die Angabe einer Quote pro Jahr im Sinne der Fragestellung nicht möglich. Alternativ werden die vollzogenen Einbürgerungen unter Angabe der Rechtsgrundlage pro Jahr genannt:

Anzahl erfolgter Einbürgerungen							
Rechtsgrundlage	Jahr						
	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
§ 8 StAG	151	126	196	178	169	169	132
§ 9 StAG	190	187	272	229	241	270	286

§ 10 StAG	5.279	5.419	6.837	6.061	5.480	5.369	5.155
-----------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------

Eine Auflistung der erfolgten Einbürgerungen im Hinblick auf die über 180 Herkunftsländer der Antragstellerinnen und Antragsteller für den Zeitraum 2011 bis 2017 ist in der für die Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich, da dies entsprechende Einzelauswertungen erfordern würde.

3. *Hat die zuständige Behörde Kenntnis darüber, wie viele Antragsteller/-innen zwischen 2011 und 2017 mehrfach versucht haben die deutsche Staatsangehörigkeit zu erhalten? Falls ja, bitte Gesamtzahl angeben und Anteil der Fälle in denen ein erneuter Antrag auf Einbürgerung erfolgreich gewesen ist.*

Nein.

4. *Wie viele Anträge auf Einbürgerung sind in den Jahren 2011 bis 2017 zurückgezogen worden? In wie vielen Fällen ist die Rücknahme des Antrags erst auf Anraten der zuständigen Behörde erfolgt?*

Die Anzahl der zurückgezogenen Anträge ist der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen. Aus welchen Gründen die Rücknahmen erfolgten, wird statistisch nicht erfasst.

Anzahl zurückgezogener Einbürgerungsanträge							
	Jahr						
	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Anzahl	437	418	372	378	281	281	246

5. *Aus welchen Gründen sind zwischen 2011 und 2017 Einbürgerungsanträge abgelehnt worden und mit welcher Häufigkeit?*

Die Gründe für die Ablehnung von Einbürgerungsanträgen werden erst seit dem Jahr 2015 statistisch erfasst. Für die Jahre 2011 bis 2014 stehen nur die jeweiligen Gesamtzahlen der abgelehnten Anträge zur Verfügung. Eine nachträgliche händische Auswertung dieser 345 Verfahren ist in der für die Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

Ablehnungsgrund	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
mangelnde Mitwirkung					49	40	47
fehlende wirtschaftliche Voraussetzungen					1	4	1
Straftaten					9	17	6
Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung					2	1	1
fehlende Aufenthaltsvoraussetzungen					0	0	3
mangelnde Sprachkenntnisse					0	2	1
Gesamt	137	77	62	69	61	64	59

6. *Anhand welcher Kriterien gelangen Sachbearbeiter/-innen zu einer Einschätzung bezüglich des Vorliegens der Voraussetzungen nach § 8 Abs. 1 Satz 4 bzw. wie legt die zuständige Behörde den Gesetzestext „sich und seine Angehörigen zu ernähren imstande ist“ aus?*

Die Abteilung für Staatsangehörigkeits- und Einbürgerungsangelegenheiten orientiert sich eng an Nr. 8.1.1.4 der Vorläufigen Anwendungshinweise zum Staatsangehörigkeitsgesetz (https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/themen/verfassung/staatsangehoerigkeit/Anwendungshinweise_06_2015.html) sowie der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (zuletzt Urteil BVerwG 1 C 23.14 vom 28. Mai 2015 zum Lebensunterhaltssicherungserfordernis bei der Ermessenseinbürgerung <https://www.bverwg.de/280515U1C23.14.0>).

7. *Wie viele Anträge auf Einbürgerung sind in den Jahren 2011 bis 2017, zwecks Vermeidung besonderer Härte, positiv beschieden worden? Wenn möglich, bitte nach Jahren und Rechtsgrundlage differenzieren.*

Einbürgerungen, die aufgrund des Vorliegens einer besonderen Härte erfolgen, stellen in der täglichen Praxis Ausnahmen dar. Eine statistische Erfassung erfolgt nicht, eine Beantwortung der Frage würde die händische Auswertung der Einbürgerungsvorgänge der entsprechenden Jahre erfordern. Dies ist in der für die Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

8. *Eine sogenannte Ermessenseinbürgerung basiert stets auf einer Einzelfallentscheidung und dem Zusammentreffen verschiedener Aspekte, die diese Entscheidung rechtfertigen. Nichtsdestotrotz muss es auch hierbei zu einer internen Verständigung über das Vorliegen „besonderer Härte“ gekommen sein. Welche Auffassung zu „besonderer Härte“ legt die zuständige Behörde ihren Entscheidungen über Einbürgerungsanträge zu Grunde? Falls keine generelle Aussage hierzu getroffen werden kann, bitte die fünf häufigsten Fallkonstellationen darstellen.*

Die Abteilung für Staatsangehörigkeits- und Einbürgerungsangelegenheiten handelt bei der Frage nach dem Vorliegen einer besonderen Härte nach der geltenden Rechtslage.

Laut ständiger Rechtsprechung (z. B. Urteil BVerwG 5 C 5.11 vom 20. März 2012 <https://www.bverwg.de/200312U5C5.11.0>) muss eine besondere Härte durch atypische Umstände des Einzelfalles bedingt sein und gerade durch die Verweigerung der Einbürgerung hervorgerufen werden und deshalb durch eine Einbürgerung vermieden oder zumindest entscheidend abgemildert werden können. Das Vorbringen solcher Umstände unterfällt der Mitwirkungsobliegenheit des Einbürgerungsbewerbers.

9. *Wie viele Widersprüche zu Einbürgerungsanträgen sind in den Jahren 2011 bis 2017 gestellt worden? Wie vielen Widersprüchen wurde stattgegeben? Wenn möglich, bitte nach Jahren und Rechtsgrundlage des Einbürgerungsantrages aufschlüsseln.*

Eine statistische Erfassung der Widerspruchsverfahren im Rahmen der Entscheidung über Einbürgerungsanträgen erfolgt erst seit dem 1. Juni 2015. Seitdem wurden bis Ende des Jahres 2017 insgesamt 47 Widersprüche eingelegt. In 38 Fällen wurde dem Widerspruch nicht stattgegeben. Neun Verfahren sind noch nicht abgeschlossen:

Widerspruchsverfahren Einbürgerungen			
	Jahr		
	2015 (seit 01.06.15)	2016	2017
Anzahl	9	22	16

Rechtsgrundlage des Einbürgerungsantrages war in allen 47 Fällen § 10 StAG.